



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2005 (06.12)  
(OR. en)**

**14691/05**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2004/0152 (COD)**

---

**JEUN 61  
EDUC 175  
SOC 448  
CODEC 1050  
CADREFIN 245**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des Rates (Bildung, Jugend und Kultur)  
vom 15. November 2005

---

Nr. Vordokument: 13831/05 JEUN 58 EDUC 167 SOC 419 CODEC 959  
CADREFIN 225

Nr. Kommissionsvorschlag: 11586/04 JEUN 57 EDUC 143 SOC 364 CODEC 923 CADREFIN 17  
COM(2004) 471 final

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über  
das Programm "Jugend in Aktion" für den Zeitraum 2007-2013  
– Partielle politische Einigung

---

Die Delegationen erhalten anbei den Text des Beschlussentwurfs, über den auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend und Kultur) vom 15. November 2005 eine partielle politische Einigung erzielt wurde, die jedoch nicht die Haushaltsvorschriften betraf (siehe Erklärung des Rates in Anlage II). Die zugehörigen Protokollerklärungen sind in den Anlagen II und III enthalten.

**Entwurf**

**Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Durchführung des Programms "Jugend in Aktion" im Zeitraum 2007–2013<sup>1</sup>**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>5</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Vertrag wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt und verfügt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend insbesondere den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer sowie eine qualitativ hoch stehende Bildung fördern sollen.
- (2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung von Diskriminierungen. Die Förderung des Bürgersinns der jungen Menschen soll zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

---

<sup>1</sup> Um die Nummerierung im ursprünglichen Kommissionsvorschlag beizubehalten, wird [...] nur verwendet, wenn ganze Absätze gestrichen wurden.

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C 234 vom 22.9.2005, S. 46.

<sup>4</sup> ABl. C 71 vom 22.3.2005, S. 34.

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Mit dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG vom 13. April 2000 haben das Europäische Parlament und der Rat das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "JUGEND" eingerichtet <sup>6</sup>. Ausgehend von den Erfahrungen mit diesem Programm sollten die Zusammenarbeit und die Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich fortgeführt und verstärkt werden.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 790/2004/EG vom 21. April 2004 haben das Europäische Parlament und der Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen festgelegt <sup>7</sup>.
- (5) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ein strategisches Ziel für die Union vereinbart, das unter anderem eine aktive Beschäftigungspolitik beinhaltet, die dem lebenslangen Lernen mehr Bedeutung einräumt; es wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg durch eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vervollständigt.
- (6) Laut der Erklärung von Laeken in der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2001 besteht eine der wichtigsten Herausforderungen für die Europäische Union darin, das europäische Projekt und die europäischen Organe den Bürgern und insbesondere den jungen Menschen näher zu bringen.
- (7) Am 21. November 2001 hat die Kommission ein Weißbuch "Neuer Schwung für die Jugend Europas" angenommen, in dem ein Rahmen für die Zusammenarbeit im Jugendbereich vorgeschlagen wird, der vorrangig die Partizipation, die Information, die Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen und eine bessere Kenntnis des Jugendbereichs fördern soll. Das Europäische Parlament hat diese Vorschläge in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2002 befürwortet.
- (8) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 27. Juni 2002 <sup>8</sup> wird u.a. eine offene Koordinierungsmethode eingeführt, die die Prioritäten Partizipation, Information, freiwilliges Engagement der Jugendlichen und bessere Kenntnis des Jugendbereichs abdeckt; die entsprechenden Arbeiten sind bei der Durchführung dieses Programms zu berücksichtigen.

---

<sup>6</sup> ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24.

<sup>8</sup> ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 2.

- (9) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 5. Mai 2003<sup>9</sup> unterstrichen, dass die vorhandenen jugendspezifischen Gemeinschaftsinstrumente beibehalten und ausgebaut werden müssen, da sie für die Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Jugendbereich wichtig sind; darüber hinaus sollten die Ziele und Prioritäten dieses Programms auf die Ziele und Prioritäten des Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich abgestimmt werden.
- (9a) Der Europäische Rat hat auf seiner Frühjahrstagung vom 22./23. März 2005 den Europäischen Pakt für die Jugend als eines der Instrumente zur Erreichung der Wachstums- und Beschäftigungsziele von Lissabon angenommen. Dieser Pakt ist auf drei Schwerpunktziele ausgerichtet: Beschäftigung, Integration, sozialer Aufstieg; allgemeine und berufliche Bildung, Mobilität; Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben.<sup>10</sup>
- (10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken.
- (11) Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen sollten berücksichtigt werden.
- (12) Der Bürgersinn muss gefördert werden und bei der Umsetzung der Aktionslinien muss die Bekämpfung von Ausgrenzung und Diskriminierung in allen Formen, einschließlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, auf Grund des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Einklang mit Artikel 13 des Vertrags verstärkt werden.
- (13) Die Beitrittsländer und die EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind, können gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen an den Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen.

---

<sup>9</sup> ABl. C 115 vom 13.5.2003, S. 1.

<sup>10</sup> Dok. 7619/1/05, Schlussfolgerung 37.

- (14) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Thessaloniki (19./20. Juni 2003) die "Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration" angenommen, laut der die Gemeinschaftsprogramme den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses auf der Grundlage von Rahmenabkommen offen stehen sollten, die die Gemeinschaft mit diesen Ländern schließt.
- (15) Es sollten Regelungen für die Teilnahme der Schweiz am Programm festgelegt werden.
- (16) In der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz im Jahr 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona heißt es, dass künftige Generationen durch den Jugendaustausch auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Partnern aus Europa und dem Mittelmeerraum vorbereitet werden sollten, wobei den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten Rechnung zu tragen ist.
- (17) In seinen Schlussfolgerungen vom 16. Juni 2003 hat der Rat auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission "Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn" folgende Aktionslinien der Europäischen Union festgelegt: Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung mit den Nachbarländern.
- (18) Die Zwischenevaluierung des derzeitigen Jugendprogramms und die öffentliche Konsultation zur Zukunft der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend verdeutlichen einen dringenden und in einigen Aspekten wachsenden Bedarf an kontinuierlicher Zusammenarbeit und Mobilitätsmaßnahmen im Jugendbereich auf europäischer Ebene sowie den Wunsch nach einem einfacheren, benutzerfreundlicheren und flexibleren Konzept zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- (19) Das Programm sollte gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft und bewertet werden, um Anpassungen zu ermöglichen, insbesondere bei den Prioritäten für die Durchführung der Maßnahmen. Diese Überprüfung und Bewertung sollte messbare und sachgerechte Ziele und Indikatoren umfassen.

- (20) Die Rechtsgrundlage des Programms muss ausreichend flexibel sein, damit die Aktionen während des Zeitraums 2007 bis 2013 erforderlichenfalls an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst werden können und die unangemessen ausführlichen Bestimmungen der Vorläuferprogramme vermieden werden; der Beschluss beschränkt sich daher auf eine allgemeine Beschreibung der Aktionen und der wichtigsten Verwaltungs- und Finanzbestimmungen.
- (21) Es sind besondere Regelungen für die Anwendung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>11</sup> und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Ausnahmen von diesen Rechtsakten, die aufgrund der Merkmale der Teilnehmer und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können, vorzusehen.
- (22) Es sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu vermeiden und entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel wieder einzuziehen.
- (23) Mit dem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>12</sup> den vorrangigen Bezugsrahmen bildet.
- (24) Die Ziele dieses Programms können von den Mitgliedstaaten allein nicht hinlänglich erreicht werden, da hierfür insbesondere multilaterale Partnerschaften, transnationale Mobilitätsmaßnahmen und der Informationsaustausch auf europäischer Ebene notwendig sind; auf Grund der transnationalen und multilateralen Dimension der Aktionen und Maßnahmen dieses Programms können sie daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden und die Gemeinschaft kann dabei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 EGV Maßnahmen beschließen. Unter Beachtung des im selben Artikel beschriebenen Prinzips der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>11</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>12</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1

- (25) Die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festgesetzt werden.<sup>13</sup>
- (26) Es sind Übergangsbestimmungen für die Weiterverfolgung der vor dem 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und des Beschlusses Nr. 790/2004/EG vom 21. April 2004 eingeleiteten Aktionen festzulegen –
- 

---

<sup>13</sup> ABl. C 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESSEN:

## Artikel 1

### **Einführung des Programms**

- (1) Mit diesem Beschluss wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "JUGEND IN AKTION" – nachstehend "das Programm" genannt – eingeführt; Ziel des Programms ist der Ausbau der Zusammenarbeit im Jugendbereich in der Europäischen Union.
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013.

## Artikel 2

### **Allgemeine Ziele des Programms**

- (1) Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:
  - a) Förderung des Bürgersinns junger Menschen im Allgemeinen und ihres europäischen Bürgersinns im Besonderen;
  - b) Entwicklung der Solidarität und Förderung der Toleranz unter jungen Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;
  - c) Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen in verschiedenen Ländern;
  - d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich;
  - e) Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

(2) Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des lebenslangen Lernens, einschließlich der beruflichen Bildung und des nicht formalen und informellen Lernens, sowie in anderen Bereichen wie Kultur, Sport und Beschäftigung.

(3) Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere in den Bereichen Anerkennung der kulturellen, multikulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, Stärkung des sozialen Zusammenhalts und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

### Artikel 3

#### **Einzelziele des Programms**

Mit dem Programm werden folgende Einzelziele verfolgt:

(1) Im Rahmen des allgemeinen Ziels, den Bürgersinn der jungen Menschen im Allgemeinen und ihren europäischen Bürgersinn im Besonderen zu fördern:

- a) Möglichkeiten für junge Menschen und Jugendorganisationen zur Beteiligung an der Entwicklung der Gesellschaft und der Europäischen Union;
- b) Entwicklung eines Gefühls der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den jungen Menschen;
- ba) Förderung der Partizipation von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- c) Förderung der Mobilität junger Menschen in Europa;
- d) Entwicklung des interkulturellen Lernens bei jungen Menschen;

- e) Förderung grundlegender Werte der Union bei den jungen Menschen, insbesondere Achtung der menschlichen Würde, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte, Toleranz und Nicht-diskriminierung;
  - f) Förderung von Eigeninitiative, Unternehmungsgeist und Kreativität;
  - g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, einschließlich junger Menschen mit Behinderungen;
  - h) Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Maßnahmen;
  - ha) Bereitstellung nicht formaler und informeller Lernangebote mit europäischer Dimension und innovativer Möglichkeiten mit Bezug zum aktiven Bürgersinn
- (2) Im Rahmen des allgemeinen Ziels, unter jungen Menschen die Solidarität zu entwickeln und die Toleranz zu fördern, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union:
- a) Schaffung von Möglichkeiten für junge Menschen, ihr persönliches Engagement im Rahmen von Freiwilligenaktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen;
  - b) Einbeziehung junger Menschen in Maßnahmen zur Förderung der Solidarität zwischen den Bürgern der Europäischen Union.

(3) Im Rahmen des allgemeinen Ziels, das gegenseitige Verständnis zwischen den jungen Menschen aus verschiedenen Ländern zu fördern:

- a) Ausbau von Austauschmaßnahmen und eines interkulturellen Dialogs zwischen den jungen Menschen in Europa und in den Nachbarländern;
- b) Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Unterstützungsstrukturen im Jugendbereich und der Arbeit der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen in diesen Ländern;
- c) Entwicklung einer thematischen Zusammenarbeit mit anderen Ländern, in die junge Menschen und in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige einbezogen werden.

(4) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich":

- a) Beitrag zur Vernetzung der Organisationen;
- b) Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen;
- c) Förderung der Innovation bei Jugendaktivitäten;
- d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen unter besonderer Beachtung des Zugangs von jungen Menschen mit Behinderungen;
- e) Unterstützung langfristiger Jugendprojekte und -initiativen von regionalen und lokalen Einrichtungen;

f) Erleichterung der Anerkennung des nicht formalen Lernens junger Menschen und der durch die Teilnahme an diesem Programm erworbenen Kenntnisse;

g) Austausch bewährter Verfahren.

(5) Im Rahmen des allgemeinen Ziels, die europäische Zusammenarbeit in der Jugendpolitik unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Aspekte zu fördern:

a) Förderung des Austauschs vorbildlicher Praktiken und der Zusammenarbeit zwischen Behörden und politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen;

b) Förderung des strukturierten Dialogs zwischen den zuständigen Politikern und den jungen Menschen;

c) Verbesserung der Kenntnisse über den Jugendbereich;

d) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen nationalen und internationalen Freiwilligenaktivitäten.

## **Aktionen des Programms**

Um die allgemeinen Programmziele und Einzelziele zu verwirklichen, werden die folgenden Aktionen durchgeführt, die im Anhang näher ausgeführt sind:

### **1. Jugend für Europa**

Ziel dieser Aktion ist

- die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern;
- die Unterstützung von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um bei jungen Menschen die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

### **2. Europäischer Freiwilligendienst**

Ziel dieser Aktion ist die Förderung der Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

### **3. Jugend in der Welt**

Mit dieser Aktion sollen

- Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen;
- Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres Sinns für Solidarität und Toleranz sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern unterstützt werden.

#### **4. Unterstützungssysteme für junge Menschen**

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, die Beratung der Projektentwickler und die Sicherstellung von Qualität durch Austausch und Ausbildung sowie die Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen, der Aufbau der im Hinblick auf die Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten sowie die Förderung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

#### **5. Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich**

Ziel dieser Aktion ist

- die Organisation eines strukturierten Dialogs zwischen den Akteuren des Jugendbereichs, insbesondere den jungen Menschen selbst, den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen und den politisch Verantwortlichen;
- die Unterstützung von Jugendseminaren zu sozialen, kulturellen und politischen Fragen, die junge Menschen interessieren;
- die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich;
- die Förderung des Aufbaus von Netzen, die für ein besseres Verständnis der jungen Menschen erforderlich sind.

## Artikel 5

### Teilnahme am Programm

(1) Am Programm beteiligen können sich die nachstehenden Länder, im Folgenden "die am Programm teilnehmenden Länder" genannt:

- a) die Mitgliedstaaten;
- b) gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind;
- c) die Beitrittsländer im Rahmen der Heranführungsstrategie gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen, die im Rahmenabkommen und in den Beschlüssen der Assoziierungsräte festgelegt sind;
- d) die westlichen Balkanländer gemäß den Bestimmungen, die mit diesen Ländern nach dem Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festzulegen sind;
- e) die Schweiz, sofern ein bilaterales Abkommen mit diesem Land geschlossen wird.

(2) An den unter den Nummern 2 und 3 des Anhangs aufgeführten Aktionen können Drittländer teilnehmen, die mit der Europäischen Gemeinschaft für den Jugendbereich relevante Abkommen geschlossen haben, im Folgenden "Partnerländer des Programms" genannt.

Für die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit sind von den Partnerländern des Programms gegebenenfalls finanzielle Beiträge zu entrichten, die gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind.

## Artikel 6

### Zugang zum Programm

- (1) Mit dem Programm sollen Projekte ohne Erwerbszweck für junge Menschen, Jugendgruppen, in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige, Organisationen und Verbände ohne Erwerbszweck und in bestimmten begründeten Fällen sonstige im Jugendbereich tätige Partner unterstützt werden.
- (2) [entfällt vorerst] <sup>14</sup>
- (3) Die Zuschussempfänger müssen rechtmäßig in einem am Programm teilnehmenden Land oder je nach Art der Aktion in einem Partnerland des Programms wohnhaft sein.
- (4) Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen oder wegen der Abgelegenheit ihrer Wohnorte nur sehr schwer am Programm beteiligen können.
- (5) Die am Programm teilnehmenden Länder bemühen sich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Programmteilnehmer entsprechend dem Gemeinschaftsrecht Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Das Herkunftsland bemüht sich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Teilnehmer des Europäischen Freiwilligendienstes ihren sozialen Schutz behalten können. Die am Programm teilnehmenden Länder bemühen sich ferner, im Rahmen des Möglichen die von ihnen als notwendig und geeignet erachteten Maßnahmen zur Beseitigung der rechtlichen und administrativen Hindernisse für den Zugang zu diesem Programm zu treffen.

---

<sup>14</sup> Artikel 6 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: "*Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren*".

## Artikel 7

### **Internationale Zusammenarbeit**

Das Programm lässt auch eine Zusammenarbeit mit für Jugendfragen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu.

## Artikel 8

### **Durchführung des Programms**

- (1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der Aktionen dieses Programms im Einklang mit dem Anhang.
- (2) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen zum Aufbau von Strukturen auf europäischer, nationaler und gegebenenfalls regionaler und lokaler Ebene, damit die Programmziele verwirklicht und die Programmaktionen optimal genutzt werden können.
- (3) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formalen und informellen Lernens junger Menschen zu fördern, beispielsweise durch Bescheinigungen oder Zeugnisse, mit denen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die erworbene Erfahrung anerkannt und die unmittelbare Beteiligung der jungen Menschen oder der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen an einer Programmaktion bestätigt wird. Dieses Ziel kann durch die Komplementarität mit anderen in Artikel 11 vorgesehenen Aktionen der Gemeinschaft verstärkt werden.
- (4) Die Kommission gewährleistet gemeinsam mit den am Programm teilnehmenden Ländern durch die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Maßnahmen, Verwaltungskontrollen und Sanktionen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

(5) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise publik gemacht werden.

(6) Die am Programm teilnehmenden Länder

a) treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den reibungslosen Ablauf des Programms auf nationaler Ebene sicherzustellen, unter Einbeziehung der mit Jugendfragen befassten Akteure gemäß den nationalen Gepflogenheiten;

b) schaffen/benennen und überwachen Nationale Agenturen, die für die Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene zuständig sind in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

i) Als Nationale Agenturen errichtete oder benannte Organisationen besitzen Rechtspersönlichkeit oder sind Teil einer Organisation, die Rechtspersönlichkeit besitzt (und unterliegen dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats). Ministerien können nicht als Nationale Agenturen benannt werden;

ii) sie müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern mit den notwendigen Kenntnissen für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, über eine geeignete Infrastruktur und über ein administratives Umfeld verfügen, in dem sich Interessenkonflikte vermeiden lassen;

[...]

v) sie müssen in der Lage sein, die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vertragsbedingungen und Regeln für das Finanzmanagement einzuhalten;

- vi) sie müssen hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten (die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden), und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden.
- c) tragen die Verantwortung dafür, dass die unter Buchstabe b genannten Nationalen Agenturen die ihnen für die Projektförderung anvertrauten Mittel ordnungsgemäß verwalten. Insbesondere sind sie dafür verantwortlich, dass die Nationalen Agenturen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft einhalten und dass sie gegebenenfalls der Verpflichtung nachkommen, sämtliche von den Empfängern zurückzuzahlenden Mittel einzuziehen;
  - d) ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die unter Buchstabe b genannten Nationalen Agenturen in angemessener Weise kontrolliert werden und einer entsprechenden Finanzaufsicht unterliegen, insbesondere
    - i) geben sie der Kommission, bevor die Nationale Agentur ihre Arbeit aufnimmt, die notwendigen Zusicherungen in Bezug auf die Existenz und die Eignung der Agentur, die Funktionsfähigkeit der dort angewandten Verfahren sowie – im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – der Kontrollmechanismen, der Rechnungsführungssysteme und der Modalitäten für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen;
    - ii) legen sie der Kommission am Ende jedes Haushaltsjahres eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Finanzsysteme und -verfahren der Nationalen Agenturen sowie über die Richtigkeit ihrer Rechnungsführung vor;
    - iii) haften sie im Falle von Unregelmäßigkeiten, Versäumnissen oder betrügerischen Handlungen der in Buchstabe b genannten Nationalen Agentur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der Nationalen Agentur führen, für die ausstehenden Mittel.
- (7) Im Rahmen des Verfahrens von Artikel 10 Absatz 1 kann die Kommission für jede der im Anhang genannten Aktionen Leitlinien festlegen, um das Programm an veränderte Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich anzupassen.

## Artikel 9

### **Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 10

### **Durchführungsmaßnahmen**

- (1) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte werden gemäß dem Verwaltungsverfahren von Artikel 9 Absatz 2 festgelegt:
  - a) Bestimmungen für die Durchführung des Programms, einschließlich des jährlichen Arbeitsplans;
  - b) allgemeine Ausgewogenheit zwischen den Programmaktionen;
  - c) Kriterien (insbesondere junge Bevölkerung, BIP und geografische Entfernung zwischen den Ländern) für die vorläufige Verteilung der Mittel für die dezentral verwalteten Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten;
  - d) Bestimmungen für die Evaluierung des Programms;

- e) Bestimmungen für die Bescheinigung der Teilnahme der jungen Menschen an den Aktionen;
- f) Bestimmungen für die Anpassung der Programmaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 7.

(2) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die anderen Punkte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 3 festgelegt.

## Artikel 11

### **Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten**

(1) Die Kommission sorgt für die Verbindung zwischen dem Programm und anderen gemeinschaftlichen Aktionsbereichen, insbesondere den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Bürgerschaft, Sport, Sprachen, Beschäftigung, Gesundheit, Forschung, Unternehmungsgeist, Außenbeziehungen der Union, soziale Integration, Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen.

(2) Das Programm kann, soweit dies zulässig ist, Mittel mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten zusammenlegen, um Maßnahmen durchzuführen, die gemeinsamen Zielen des Programms und dieser Instrumente entsprechen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Sport, Sprachen, soziale Eingliederung, Gleichstellung der Geschlechter und Bekämpfung von Diskriminierungen beitragen.

## Artikel 12

### **Komplementarität mit nationalen Politiken und Instrumenten**

(1) Die am Programm teilnehmenden Länder können bei der Kommission die Berechtigung zur Vergabe eines europäischen Gütesiegels für nationale, regionale und lokale Maßnahmen gemäß Artikel 4 beantragen.

(2) Ein am Programm teilnehmendes Land kann für die betreffenden Empfänger nationale Mittel bereitstellen, die gemäß den Programmvorschriften verwaltet werden, und dafür die dezentralen Strukturen des Programms in Anspruch nehmen, sofern es sich anteilmäßig an deren Finanzierung beteiligt.

## Artikel 13

### **Allgemeine Finanzbestimmungen**

[entfällt vorerst]<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Artikel 13 des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt:

*"(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 915 Mio. EUR festgelegt.*

*(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt."*

## Artikel 14

### Finanzbestimmungen für Zuschussempfänger

- (1) Für eine Förderung im Rahmen des Programms kommen juristische und natürliche Personen in Frage.
- (2) Die Kommission kann je nach Art der Zuschussempfänger und der Maßnahmen entscheiden, ob diese von der Überprüfung der für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen befreit werden kann. Die Kommission muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Verpflichtungen im Verhältnis zur Höhe der finanziellen Unterstützung beachten und dabei die Merkmale der Zuschussempfänger, ihr Alter, die Art der Aktion und den Umfang der finanziellen Unterstützung berücksichtigen.
- (3) Je nach Art der Maßnahme können die Finanzhilfen in Form von Zuschüssen oder Stipendien geleistet werden. Die Kommission kann außerdem Auszeichnungen für Maßnahmen oder Projekte vergeben, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden. Je nach Art der Maßnahme können Pauschalfinanzierungen und/oder die Anwendung von Richtsätzen für Kosten je Einheit genehmigt werden.
- (3a) Die Auftragsvergabe für angenommene Projekte sollte in der Regel innerhalb von zwei, höchstens drei Monaten erfolgen.
- (4) Betriebskostenzuschüsse, die im Rahmen dieses Programms an auf europäischer Ebene tätige Einrichtungen gemäß Artikel 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vergeben werden, werden bei Verlängerung nicht zwangsläufig gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates degressiv angesetzt.
- (5) Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1605/2002 kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, auf die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Einrichtungen übertragen.
- (6) Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 gilt die in Absatz 5 beschriebene Möglichkeit für Einrichtungen in allen teilnehmenden Ländern.

## Artikel 15

### **Überprüfung und Evaluierung**

- (1) Die Kommission überprüft regelmäßig die Durchführung des Programms anhand seiner Zielsetzungen. Diese Überprüfung umfasst die in Absatz 3 genannten Berichte sowie spezifische weitere Aktivitäten. Die Kommission bezieht in die Konsultationen im Rahmen dieser Überprüfung junge Menschen ein.
- (2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, unabhängige und externe Evaluierung des Programms.
- (3) Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen folgende Berichte vor:
  - a) einen Zwischenbericht mit der Evaluierung der erzielten Ergebnisse und über qualitative und quantitative Aspekte der Durchführung dieses Programms bis spätestens 31. März 2011;
  - b) eine Mitteilung über die Fortsetzung dieses Programms bis spätestens 31. Dezember 2011;
  - c) einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung bis spätestens 31. März 2016.

Artikel 16  
**Übergangsbestimmung**

Die vor dem 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG oder des Beschlusses Nr. 790/2004/EG vom 21. April 2004 eingeleiteten Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss gemäß den Bestimmungen dieser Beschlüsse weitergeführt. Der nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG eingesetzte Ausschuss wird durch den in Artikel 9 dieses Beschlusses eingesetzten Ausschuss ersetzt.

Artikel 17  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab 1. Januar 2007.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

o o  
o

Im Rahmen der Aktionen zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms werden Projekte begrenzten Umfangs unterstützt, die die aktive Beteiligung junger Menschen fördern.

Die Teilnahme der jungen Menschen an den Programmaktionen erfordert bis auf Ausnahmefälle keine vorherigen Erfahrungen oder Qualifikationen.

Das Programm wird in benutzerfreundlicher Weise durchgeführt.

Das Programm fördert die Eigeninitiative, den Unternehmungsgeist und die Kreativität junger Menschen, erleichtert die Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, einschließlich junger Menschen mit Behinderungen, und gewährleistet, dass der Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm beachtet und die Gleichstellung der Geschlechter bei allen Aktionen gefördert wird.

Die Teilnahme an den Aktionen ist unter der Voraussetzung möglich, dass für einen entsprechenden Versicherungsschutz gesorgt ist, um den Schutz der jungen Menschen während der Durchführung der Aktivitäten des Programms sicherzustellen.

## **AKTIONEN**

Die Aktionen umfassen die folgenden Maßnahmen:

### **Aktion 1 – Jugend für Europa**

Diese Aktion zielt auf die Förderung des Bürgersinns und des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen durch die nachstehenden Maßnahmen ab.

## 1.1. Jugendaustausch

Der Jugendaustausch ermöglicht einer oder mehreren Jugendgruppen, bei einer Gruppe eines anderen Landes zu Gast zu sein und an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen. [ ]<sup>16</sup>

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die aktive Beteiligung der jungen Menschen ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Gegebenheiten zu erfahren und zu erkennen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Gefühl, Europabürger zu sein, zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt, wobei jedoch entsprechende bilaterale Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Der bilaterale Austausch von Jugendgruppen ist vor allem dann sinnvoll, wenn es sich um eine erste Aktivität auf europäischer Ebene handelt oder kleine oder lokale Vereinigungen beteiligt sind, die über keine Erfahrung auf europäischer Ebene verfügen. Bilaterale Austauschmaßnahmen eignen sich ebenfalls besonders gut für benachteiligte junge Menschen, die so stärker in das Programm einbezogen werden können.

Im Rahmen des Austauschs werden ferner Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung der jungen Menschen an den Projekten, insbesondere sprachlicher und interkultureller Natur, sowie internationale Jugendtreffen unterstützt, auf denen wichtige Themen für die Zukunft junger Menschen und für die Zukunft Europas erörtert werden.

---

<sup>16</sup> Die Passage im Kommissionsvorschlag lautet wie folgt: "*Er steht grundsätzlich jungen Menschen zwischen 13 und 25 Jahren offen.*"

## **1.2. Unterstützung von Jugendinitiativen**

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist und ihre Kreativität zu entwickeln.

[ ]<sup>17</sup>

Die Maßnahme ermöglicht die Unterstützung von Gruppeninitiativen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene konzipiert wurden, sowie die Vernetzung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Ländern; Ziel ist die Stärkung der europäischen Dimension der Initiativen und die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen. Besondere Aufmerksamkeit genießen benachteiligte junge Menschen.

## **1.3. Projekte der partizipativen Demokratie**

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben unterstützt. Die Projekte und Aktivitäten zielen darauf ab, die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft oder auf internationaler Ebene zu fördern.

[ ]<sup>18</sup>

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

---

<sup>17</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: "*Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren; an bestimmten Jugendinitiativen können jedoch bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.*"

<sup>18</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: "*Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.*"

## Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst

Freiwilligentätigkeiten sollen durch die nachstehenden Maßnahmen die Solidarität junger Menschen entwickeln, ihren Bürgersinn fördern und dem gegenseitigen Verständnis der jungen Menschen zugute kommen.

Die Freiwilligen nehmen außerhalb ihres eigenen Landes an einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten und nicht bezahlten Tätigkeit teil. Der Europäische Freiwilligendienst darf nicht zum Abbau potenzieller oder bestehender bezahlter Arbeitsplätze führen oder diese ersetzen.

Der Europäische Freiwilligendienst hat eine Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr. In begründeten Fällen ist auch eine kürzere Dauer möglich, insbesondere, um die Teilnahme benachteiligter junger Menschen zu erleichtern, sowie Freiwilligenprojekte von Gruppen junger Menschen.

[...]

Mit dieser Maßnahme werden auch Freiwilligenprojekte unterstützt, die es Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an lokalen, regionalen, nationalen, europaweiten oder internationalen Aktivitäten in einer Reihe von Bereichen wie Kultur, Sport, Katastrophenschutz, Umwelt, Entwicklungshilfe usw. teilzunehmen.

In Ausnahmefällen kann es je nach den durchzuführenden Aufgaben und den Situationen, in denen die Freiwilligen eingesetzt werden, sinnvoll sein, für bestimmte Freiwilligenprojekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen.

[ ]<sup>19</sup>

Die Maßnahme deckt insbesondere – ganz oder teilweise – die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, die Reise- und Unterhaltskosten sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

---

<sup>19</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: *"Diese Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren; an bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen."*

Im Rahmen der Maßnahme werden außerdem die Schulung und Betreuung junger Freiwilliger und die Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen Partner unterstützt; ferner werden Initiativen gefördert, bei denen es darum geht, auf den Erfahrungen, die die jungen Menschen während des Europäischen Freiwilligendienstes gewonnen haben, aufzubauen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards: Die Freiwilligentätigkeit beinhaltet eine nicht formale Bildungserfahrung, die aus pädagogischen Maßnahmen, die die jungen Menschen in persönlicher, interkultureller und fachlicher Hinsicht vorbereiten sollen, sowie einer fortlaufenden persönlichen Betreuung besteht. Besonders wichtig sind die Partnerschaft zwischen den am Projekt beteiligten Akteuren sowie die Vermeidung von Risiken.

[...]

### **Aktion 3 – Jugend in der Welt**

Ziel dieser Aktion ist die Entwicklung der Völkerverständigung im Geiste der Offenheit, wobei gleichzeitig zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Systeme beigetragen wird, die die Jugendaktivitäten in den betreffenden Ländern unterstützen. An der Aktion können die Partnerländer des Programms teilnehmen.

#### ***3.1. Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Europäischen Union***

*Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die nach den Bestimmungen für die europäische Nachbarschaftspolitik der Union und nach Artikel 5 Absatz 2 jeweils als Nachbarländer gelten, wie auch Projekte mit der Russischen Föderation und den westlichen Balkanstaaten, bis diese die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d erfüllen.*

Gefördert wird vor allem der multilaterale Jugendaustausch, wobei jedoch auch bilaterale Austauschmaßnahmen nicht ausgeschlossen sind, der mehreren Gruppen junger Menschen aus den am Programm teilnehmenden Ländern und aus den Nachbarländern Europas ermöglicht, ein gemeinsames Tätigkeitsprogramm zu verwirklichen. [ ]<sup>20</sup> Die Tätigkeiten, die auf transnationalen Partnerschaften zwischen den Akteuren eines Projekts basieren, beinhalten die vorherige Schulung von Betreuungskräften und die aktive Beteiligung junger Menschen und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten zu erfahren und kennen zu lernen. Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilnahme junger Menschen an den Projekten, insbesondere, wenn es sich um sprachliche und interkulturelle Vorbereitungsmaßnahmen handelt.

Sofern angemessene nationale Verwaltungsstellen in den Nachbarländern eingerichtet werden, können Initiativen von jungen Menschen oder Jugendgruppen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt werden, wenn sie mit vergleichbaren Initiativen in den am Programm teilnehmenden Ländern vernetzt werden. Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die die jungen Menschen selbst konzipiert haben und deren Hauptakteure sie sind. [ ]<sup>21</sup>

Mit der Maßnahme werden Aktivitäten unterstützt, die die Fähigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen im Jugendbereich und deren Vernetzung fördern sollen, womit deren Bedeutung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft in den Nachbarländern anerkannt wird. Ziel ist die Ausbildung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen sowie der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Gefördert werden Tätigkeiten, die die Einrichtung von dauerhaften und qualitativ hochwertigen Projekten und Partnerschaften ermöglichen.

Ferner sollen Projekte unterstützt werden, die Innovation und Qualität fördern und auf die Durchführung und Weiterentwicklung innovativer Konzepte im Jugendbereich abzielen.

Eine finanzielle Unterstützung kann für Informationsmaßnahmen für junge Menschen und in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige gewährt werden.

---

<sup>20</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: *"Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 25 Jahren."*

<sup>21</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: *"Diese Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren; an bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen."*

Die Maßnahme unterstützt auch Tätigkeiten im Bereich der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern; Ziel dieser Aktivitäten ist insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen und vorbildlichen Verfahren im Jugendbereich sowie anderer Maßnahmen zur Valorisierung und Verbreitung der Projektergebnisse und Tätigkeiten der betreffenden Länder im Jugendbereich.

### **3.2. *Zusammenarbeit mit anderen Ländern***

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die jugendpolitische Zusammenarbeit mit den Partnerländern des Programms unterstützt, insbesondere der Austausch vorbildlicher Verfahren.

Gefördert werden der Austausch von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen und ihre Ausbildung sowie der Aufbau von Partnerschaften und Netzen von Jugendorganisationen.

Auf thematischer Basis können multilaterale und bilaterale Jugendaustauschmaßnahmen zwischen diesen Ländern und den teilnehmenden Ländern durchgeführt werden.

Unterstützt werden Aktivitäten mit potenzieller Multiplikatorwirkung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern werden aus dieser Maßnahme nur die europäischen Projektteilnehmer finanziert.

### **Aktion 4 - Unterstützungssysteme für junge Menschen**

Ziel dieser Aktion ist die Weiterentwicklung der Strukturen zur Unterstützung junger Menschen, die Unterstützung der Arbeit der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, die Verbesserung der Qualität des Programms und die Förderung des staatsbürgerlichen Engagements junger Menschen auf europäischer Ebene durch die Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen.

#### **4.1. Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen**

Im Rahmen dieser Maßnahme werden europaweit tätige nichtstaatliche Jugendorganisationen unterstützt, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen. Die Tätigkeiten dieser Organisationen müssen insbesondere zur aktiven Teilnahme junger Bürger am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben sowie zur Entwicklung und Umsetzung europäischer Kooperationsmaßnahmen im Jugendbereich im weiteren Sinne beitragen.

Einer Einrichtung kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es handelt sich um eine seit mindestens einem Jahr rechtmäßig konstituierte Einrichtung;
- es handelt sich um eine Einrichtung ohne Erwerbszweck;
- die Einrichtung hat ihren Sitz (gemäß Artikel 5 Absatz 1) in einem der am Programm teilnehmenden Länder oder in bestimmten osteuropäischen Ländern <sup>22</sup>;
- sie ist – entweder eigenständig oder in Form eines Zusammenschlusses mit anderen Vereinigungen – auf europäischer Ebene tätig; ihre Struktur und ihre Tätigkeiten sind so konzipiert, dass sie sich auf mindestens acht der am Programm teilnehmenden Länder erstrecken; es kann sich um ein europäisches Netz von im Jugendbereich tätigen Einrichtungen handeln;
- ihre Tätigkeiten stehen mit den Grundsätzen der Jugendpolitik der Gemeinschaft im Einklang;
- es kann sich um eine Einrichtung handeln, die ihre Tätigkeiten ausschließlich auf Jugendliche ausrichtet, oder um eine Einrichtung mit breiterem Aktivitätsspektrum, die einen Teil ihrer Tätigkeiten ausschließlich auf Jugendliche ausrichtet;
- die Jugendlichen müssen in die Gestaltung/Organisation der auf sie ausgerichteten Aktivitäten einbezogen werden.

Die Empfänger von Betriebskostenzuschüssen werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Mit den ausgewählten Einrichtungen können mehrjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarungen geschlossen werden. Die Rahmenvereinbarungen schließen allerdings jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für zusätzliche Zuschussempfänger nicht aus.

---

<sup>22</sup> Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine.

Vor allem die folgenden Tätigkeiten der Jugendorganisationen können zur Stärkung und Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen beitragen:

- Vertretung der Ansichten und Interessen junger Menschen in ihrer ganzen Vielfalt auf europäischer Ebene;
- Jugendaustausch und Freiwilligendienste;
- Maßnahmen des nichtformalen und informellen Lernens und Jugendarbeitsprogramme;
- Förderung von interkulturellem Lernen und interkultureller Verständigung;
- Diskussion über europäische Themen, die Politik der Europäischen Union oder die Jugendpolitik;
- Verbreitung von Informationen über die Gemeinschaftsaktionen;
- Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme und der Eigeninitiative junger Menschen.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden bei der Festlegung der Höhe des gewährten Betriebskostenzuschusses nur die für die ordnungsgemäße Durchführung der regulären Tätigkeiten der Einrichtung erforderlichen Betriebskosten berücksichtigt, d.h. insbesondere Personalkosten, Gemeinkosten (Miete, andere mit Immobilien verbundene Kosten, Ausrüstungsgegenstände, Bürobedarf, Telekommunikations- und Portokosten usw.), Kosten interner Zusammenkünfte und Kosten der Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen.

Der Zuschuss wird unter Beachtung der Unabhängigkeit der Einrichtung bei der Auswahl ihrer Mitglieder und bei der genauen Festlegung ihrer Tätigkeiten gewährt.

Die Haushaltsmittel der betreffenden Einrichtungen müssen zu mindestens 20 % aus anderen als gemeinschaftlichen Quellen abgedeckt sein.

## 4.2. *Unterstützung des Europäischen Jugendforums*

Im Rahmen dieser Maßnahme können Zuschüsse zur Unterstützung der ständigen Tätigkeiten des Europäischen Jugendforums – einer Einrichtung mit Zielen von allgemeinem europäischen Interesse – gewährt werden, wobei folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

- die Unabhängigkeit des Europäischen Jugendforums bei der Auswahl seiner Mitglieder, um eine Vertretung der verschiedenen Arten von Jugendorganisationen auf möglichst breiter Basis sicherzustellen;
- die Unabhängigkeit des Europäischen Jugendforums bei der genauen Festlegung seiner Tätigkeiten;
- die möglichst breite Einbeziehung von Jugendorganisationen, die nicht Mitglieder des Europäischen Jugendforums sind, und von Jugendlichen, die keinen Einrichtungen angehören, in die Tätigkeiten des Europäischen Jugendforums;
- aktive Beiträge des Europäischen Jugendforums zu den für die Jugend relevanten politischen Prozessen auf europäischer Ebene, insbesondere die Beteiligung an von den europäischen Organen veranlassten Konsultationen der Zivilgesellschaft und Information der Mitgliedsorganisationen über die Standpunkte dieser Organe.

Die zuschussfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben.

[ ]<sup>23</sup>

Nach Eingang eines angemessenen Arbeitsplans und Haushaltsplans können die Zuschüsse dem Europäischen Jugendforum zugewiesen werden. Die Zuschüsse können von Jahr zu Jahr gewährt werden oder gemäß einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit der Kommission alljährlich verlängert werden.

Die Finanzmittel des Forums müssen zu mindestens 20 % aus anderen als gemeinschaftlichen Quellen abgedeckt sein.

---

<sup>23</sup> Die Passage des Kommissionsvorschlags lautet: *"Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die dem Europäischen Jugendforum alljährlich zugewiesenen Mittel belaufen sich auf mindestens 2 Mio. EUR."*

Das Europäische Jugendforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Jugendorganisationen gegenüber der Europäischen Union;
- Koordinierung der Positionen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber der Europäischen Union;
- Weiterleitung von Informationen über die Jugend an die europäischen Organe;
- Weiterleitung von Informationen über die Europäische Union an die nationalen Jugendräte und nichtstaatlichen Organisationen;
- Förderung und Erleichterung der Partizipation junger Menschen am demokratischen Leben;
- Beiträge zum beschlossenen neuen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union;
- Beiträge zur Entwicklung der Jugendpolitik, der Jugendarbeit und der Bildungsmöglichkeiten sowie Mitwirkung an der Weitergabe von die jungen Menschen betreffenden Informationen und an der Entwicklung von Vertretungsstrukturen für junge Menschen in ganz Europa;
- Anstoßen von Diskussionen und Überlegungen über die Jugend in Europa und anderen Teilen der Welt und über die jugendpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union.

#### **4.3. *Ausbildung und Vernetzung von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen***

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, insbesondere Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern, unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen; ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten, Partnerschaften und Netzwerken im Rahmen des Programms ermöglichen. Dies kann beispielsweise Hospitationsbesuche ("Job-shadowing") umfassen.

Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

#### **4.4. *Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität***

Mit dieser Maßnahme werden Projekte gefördert, deren Ziel die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung innovativer Konzepte im Jugendbereich ist. Dabei können die Konzepte den Inhalt und die Ziele in Verbindung mit der Entwicklung des Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich, die Beteiligung von Partnern aus verschiedenen Umfeldern oder die Verbreitung von Informationen betreffen.

#### **4.5. *Informationsmaßnahmen für junge Menschen und in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige***

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informations- und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger Menschen zu Informations- und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern.

Beispielsweise können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen, aber vor allem die von jungen Menschen am häufigsten genutzten Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. In allen Veröffentlichungen muss die Achtung des Gleichheitsgrundsatzes und der Vielfalt sichergestellt sein.

#### **4.6. *Partnerschaften***

Ziel dieser Maßnahme ist die Finanzierung von Partnerschaften mit regionalen oder lokalen Einrichtungen, um auf Dauer Projekte zu entwickeln, die verschiedene Programmmaßnahmen kombinieren können. Die Finanzierung betrifft die Projekte und die Koordinierungstätigkeiten.

#### **4.7 *Unterstützung der Programmstrukturen***

Diese Maßnahme ermöglicht die Finanzierung der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Strukturen, insbesondere der Nationalen Agenturen. Die Unterstützung kann in Form eines Betriebskostenzuschusses von höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten gemäß dem genehmigten Arbeitsprogramm der Agentur geleistet werden. Die Maßnahme ermöglicht ferner die Finanzierung vergleichbarer Einrichtungen, wie nationale Koordinatoren, Ressourcententren, das EURODESK-Netzwerk, die Euro-Med-Plattform und die Vereinigungen junger europäischer Freiwilliger, die auf nationaler Ebene gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 Durchführungsaufgaben wahrnehmen.

#### **4.8 *Valorisierung***

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen durchführen. Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Rahmen von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

### **Aktion 5 – Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich**

Ziel dieser Aktion ist die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

#### **5.1. *Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen für Jugendpolitik***

Mit dieser Maßnahme werden Tätigkeiten unterstützt, die auf eine Zusammenarbeit und einen strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen, den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen und den Verantwortlichen für Jugendpolitik und auf die Veranstaltung entsprechender Seminare abzielen. Ziel dieser Tätigkeiten ist insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen und vorbildlichen Verfahren im Jugendbereich, der vom jeweiligen Ratsvorsitz der Union organisierten Konferenzen sowie anderer Maßnahmen zur Valorisierung und Verbreitung der Projektergebnisse und Aktivitäten der Europäischen Union im Jugendbereich.

Unter diese Maßnahme fällt auch die Europäische Jugendwoche, die Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene zu den Tätigkeiten der europäischen Institutionen, einen Dialog zwischen europäischen Entscheidungsträgern und Jugendlichen sowie eine Anerkennung besonders guter Jugendprojekte, die durch das Jugendprogramm gefördert wurden, umfassen könnte.

Mit dieser Maßnahme können insbesondere die mit der offenen Koordinierungsmethode im Jugendbereich und im Rahmen des Europäischen Paktes für die Jugend verfolgten Ziele sowie die Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Freiwilligenaktivitäten für junge Menschen gefördert werden.

### **5.2. *Unterstützung von Tätigkeiten zur Verbesserung des Verständnisses und des Kenntniserwerbs im Jugendbereich***

Diese Maßnahme dient der Unterstützung spezifischer Projekte zur Erfassung der vorhandenen Kenntnisse über die im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode festgelegten vorrangigen Themen im Jugendbereich sowie von Projekten zur Vervollständigung und Aktualisierung dieser Kenntnisse und zur Erleichterung des Zugangs dazu. Gefördert werden kann außerdem die Entwicklung von Methoden für die Analyse und den Vergleich von Studienergebnissen und die entsprechende Qualitätssicherung.

Ferner können Tätigkeiten zur Vernetzung der verschiedenen Akteure des Jugendbereichs unterstützt werden.

### **5.3. *Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen***

Im Rahmen dieser Aktion kann die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit im Jugendbereich tätigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, unterstützt werden.

## INFORMATION

Um Beispiele für bewährte Verfahren und Modellprojekte vorzustellen, wird eine Datenbank entwickelt, die Informationen über bestehende Ideen für Jugendaktivitäten auf europäischer Ebene enthält.

Die Kommission stellt einen Leitfaden bereit, in dem die Ziele, Regeln und Verfahren des Programms und insbesondere die gesetzlichen Rechte und Pflichten bei Annahme eines gewährten Zuschusses erläutert wurden.

## VERWALTUNG DES PROGRAMMS

### Mindesthöhe der Mittelausstattung

Nach Maßgabe des Artikels 13 entsprechen die Mindestbeträge für die Mittelausstattung der Aktionen folgenden Anteilen am in diesem Artikel genannten Gesamtfinanzrahmen:

Aktion 1: Jugend für Europa	[ ] % <sup>24</sup>
Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst	[ ] %
Aktion 3: Jugend in der Welt	[ ] %
Aktion 4: Unterstützungssysteme für junge Menschen	[ ] %
Aktion 5: Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich	[ ] %

Der Finanzrahmen des Programms kann auch die Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und sonstige Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Verwaltung des Programms zurückgreifen kann.

---

<sup>24</sup> Über die Prozentsätze für die Aktionen 1 bis 5 ist zu entscheiden, wenn der endgültige Beschluss über die Finanzielle Vorausschau 2007–2013 vorliegt.

## PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Für die gemäß dem Verfahren von Artikel 13 Absatz 2 ausgewählten Projekte wird ein auf Stichproben basierendes Prüfsystem eingerichtet.

Der Zuschussempfänger bewahrt für die Einsichtnahme durch die Kommission alle Ausgabenbelege für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Zahlung auf. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls Belege, die bei seinen Partnern oder Mitgliedern aufbewahrt werden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine qualifizierte externe Einrichtung ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen können während der gesamten Laufzeit des Vertrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Überprüfungen können Rückzahlungsforderungen der Kommission nach sich ziehen.

Den Bediensteten der Kommission und dem von der Kommission beauftragten externen Personal wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers sowie zu allen für die Durchführung der Überprüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.

Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Die in Anwendung von Artikel 10 getroffenen Entscheidungen der Kommission, die Vereinbarungen mit den Nationalen Agenturen, die Abkommen mit den am Programm teilnehmenden Drittstaaten sowie die daraus resultierenden Vereinbarungen und Verträge sehen insbesondere eine Überprüfung und finanzielle Kontrolle – erforderlichenfalls auch vor Ort – durch die Kommission (oder einen befugten Vertreter der Kommission), OLAF und den Europäischen Rechnungshof vor. Diese Kontrollen können bei den Nationalen Agenturen sowie erforderlichenfalls auch bei den Empfängern von Finanzhilfen durchgeführt werden.

Die Kommission kann darüber hinaus gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen.

Für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsaktionen gilt, dass gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 der Tatbestand der Unregelmäßigkeit bei jedem Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts und bei jeder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Beteiligten gegeben ist, die – in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe – einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die von ihr verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. bewirken würde.

---

**Erklärung des Rates**

"Der Rat hat eine partielle politische Einigung über den Text des Vorschlags mit Ausnahme des Artikels 6 Absatz 2, des Artikels 13 und der in eckigen Klammern stehenden Bestimmungen des Anhangs erzielt. Der Rat erklärt, dass diese Einigung insofern partiell und vorläufig ist, als sie

- nicht die Bestimmungen des Kommissionsvorschlags einschließt, die den dort in Artikel 13 ausgewiesenen Finanzrahmen des Programms betreffen,
- nicht die Bestimmungen des Artikels 6 und die in eckigen Klammern stehenden Bestimmungen des Anhangs einschließt, deren Inhalt in Fußnoten übertragen wurde und festzulegen ist, wenn der für das Programm zur Verfügung stehende Finanzbetrag feststeht.

Über die Bestimmungen, die von dieser partiellen politischen Einigung nicht erfasst sind, wird entschieden, sobald die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013 angenommen worden ist; sie müssen mit dieser im Einklang stehen. Erfordern die im Rahmen der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Beträge eine Änderung von Bestimmungen des Programms, die oben nicht erwähnt sind, so überprüft der Rat seine politische Einigung über diese Bestimmungen und passt sie gegebenenfalls an."

---

**Erklärung der Kommission**

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen nationalen und internationalen Freiwilligenaktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Arten von Organisationen ermöglichen, die Freiwilligenaktivitäten fördern, einschließlich des freiwilligen Zivildienstes für junge Menschen auf einzelstaatlicher Ebene, sofern ein solcher Dienst existiert.

---